

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@zdh.de>
Gesendet: Dienstag, 19. August 2025 17:37
An: Ref-StV10
Cc: [REDACTED]
Betreff: ZDH Kurzstellungnahme zur Verbändeanhörung Viertes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Vergewissern Sie sich, dass Absender, Anlage, Verlinkung vertrauenswürdig sind.

ZDH-Kurzstellungnahme zur Verbändeanhörung Viertes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Materialien zum Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften.

Angesichts der Kürze der Beteiligungsfrist konnte der ZDH keine vertiefende Einbeziehung der Handwerksorganisation vornehmen. Wir übermitteln deshalb lediglich eine Kurzstellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung und weisen darauf hin, dass die folgenden Anmerkungen nur als vorläufig zu betrachten sind.

Grundanliegen des Gesetzentwurfes:

Die im Gesetzentwurf angedachte Ergänzung der bestehenden manuellen und automatischen Einbuchungssysteme um eine weitere (sog. teilautomatische) Einbuchungsmöglichkeit erscheint im Grundsatz sachgerecht. Dies gilt insbesondere für Mautschuldner, die nur selten in die Mautpflicht fallen (z.B. durch Anhängernutzung). Eine Bewertung der Detailregelungen war im kurzen Anhörungszeitraum jedoch noch nicht möglich.

Weitere Anregungen:

Wir regen an, eine Optimierung der jetzigen Ausnahme in § 1 (2) Nr. 10 Bundesfernstraßenmautgesetz zu prüfen.

Im Grundsatz bewährt sich die Ausnahmeregelung („Handwerkerausnahme“) und deren Umsetzung durch BALM und Toll Collect aus Sicht des Handwerks sehr gut. Einzelne Probleme konnten weitgehend auf Ebene der Interpretation gelöst werden.

Es gibt jedoch Kritik von nichthandwerklichen Branchen, die aufgrund der bestehenden Formulierung nicht in den Genuss der Handwerkerausnahme kommen, obwohl sie mit dem Handwerk vergleichbare Tätigkeiten durchführen und europarechtlich eine solche Begrenzung des Anwendungsbereichs nicht erforderlich ist.

Die jetzige Formulierung § 1 (2) Nr. 10, die Fahrzeuge befreit, die Materialien transportieren, die der Fahrer zur Durchführung „seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt“ wird sehr eng ausgelegt. So werden neben den eigentlichen Handwerksberufen der Handwerksordnung nur Berufe für die Anwendung der Ausnahme anerkannt, die bildungsrechtlich dem Handwerk im jährlich veröffentlichten „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ zugeordnet sind.

Auch wenn für unsere Handwerksbetriebe daraus keine Probleme resultieren, regt der ZDH im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Wahrung des Rechtsfriedens an, zu prüfen, ob statt „mit dem Handwerk vergleichbare Berufe“ im Gesetzestext z.B. die Formulierung „mit dem Handwerk vergleichbare Tätigkeiten“ aufgenommen werden könnte. Dies böte dem BALM eine flexiblere Möglichkeit eine ergänzende Liste mit vergleichbaren Tätigkeiten (z.B. im Garten- und Landschaftsbau) aufzustellen, die in die Handwerkerausnahme einzubeziehen wären. Alternativ regen wir an, auf Basis des jetzigen Gesetzestextes eine weitergefasste Auslegung umzusetzen.

Zudem regen wir zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten für Behörden und Betroffene an, noch kleinere Klarstellungen im 2. Teil der HandwerkerAusnahme („Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern“) vorzunehmen.

Aktuell wird explizit nur der Sachverhalt der „Auslieferung“ in der Handwerkerregelung erwähnt. Im Sinne der Praxisgerechtigkeit wäre es zielführender, hier die Formulierung „Beförderung“ zu verwenden, um auch weitere betriebsbedingte Transportvorgänge (Abholung zur Reparatur oder Reinigung und Verbringung zur Zwischenbearbeitung, Abtransport von Bauschutt, Restmaterialien etc.) rechtssicher von der Maut zu befreien.

Zudem wäre es sinnvoll, neben „handwerklich hergestellten Gütern“ auch dezidiert handwerklich reparierte oder bearbeitete Güter einzubeziehen, um Klarheit für Transporte von Haushaltsgeräten, Möbeln etc. zu schaffen, die im Betrieb repariert oder bearbeitet aber nicht selbst hergestellt werden. Zurzeit zeigen sich zwar keine größeren Praxisprobleme, aber eine Klarstellung wäre im Sinne aller Beteiligten dauerhaft anzustreben. Alternativ könnte eine Klarstellung auch in den Informationen des BALM oder von Toll Collect vollzogen werden, um eindeutig alle Beförderungen zur handwerklichen Reparatur, Bearbeitung und Reinigung einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■ (Bereichsleiter Wirtschaftspolitik) und ■■■■■■■■■■ (Referatsleiter)



Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

+49 30 20619-■■■■
■■■■@zdh.de
www.zdh.de

Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)
Folgen Sie dem ZDH in den Sozialen Medien



Hier geht's zur Imagekampagne des deutschen Handwerks: www.handwerk.de

Vereinsregisternummer: VR 19916 Nz, Amtsgericht Berlin Charlottenburg
Steuernummer: 27/622/50987
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002265

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

If you are not the intended recipient please notify the sender and do not distribute this e-mail to any other person.

Von: Ref-StV10 <Ref-StV10@bmv.bund.de>

Gesendet: Freitag, 15. August 2025 10:07

Betreff: Verbändeanhörung Viertes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

StV 10 301010101#00001

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Schreiben zur Verbändeanhörung zum Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften nebst zwei Anlagen wird ausschließlich elektronisch übersandt.

Auf folgenden Termin wird hingewiesen:

Rückmeldefrist zum Gesetzentwurf: Dienstag, 19. August 2025

Mit freundlichen Grüßen,
Referat StV 10

Lkw-Maut, Nutzerfinanzierung
Bundesministerium für Verkehr Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
E-Mail: ref-stv10@bmv.bund.de